

Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht

Herbst-/Wintersemester 2019/20

Arbeitsgemeinschaft 3:

Die Ekelpizza

Inhalte:

Öffentlich-rechtliche Streitigkeit bei Realakten – Allgemeine Leistungsklage – öffentlich-rechtlicher Unterlassungs-/Folgenbeseitigungsanspruch – Anwendbarkeit der Eingriffsermächtigung

Sachverhalt:

Der aus Kalabrien stammende Pizzabäcker Alfonso Cappellini (A), der inzwischen deutscher Staatsbürger ist, betreibt ein kleines Restaurant in Mannheim. Zu seinen Gästen zählte früher auch der B. Seit B allerdings zum Bürgermeister der Stadt Mannheim gewählt wurde und in der Stadtverwaltung unter anderem die Zuständigkeit für den Fachbereich Sicherheit und Ordnung, zu dem der Verbraucherschutz gehört, übernommen hat, ist das früher freundschaftliche Verhältnis zwischen A und B in eine kaum verhohlene Feindschaft umgeschlagen. Die Gewerbeaufsicht hat dem Betrieb des A mehrfach Kontrollbesuche wegen des Verdachts auf „ekelerregende Zustände“ in Küche und Gastraum abgestattet, ohne allerdings ein förmliches Verfahren gegen A einzuleiten oder weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Um ohne die Formalien einer Pressekonferenz mit Journalisten über aktuelle Fragen sprechen zu können, lädt der B seit geraumer Zeit einmal im Monat die Vertreter der Presse im Anschluss an die offizielle Presseinformationsstunde zu einem sogenannten Pressestammtisch in das Gasthaus „Stadt Mannheim“. Dabei unterhalten sich Politiker und Journalisten in einer eher informellen Atmosphäre bei Bier und Wein ebenso über Tagespolitisches wie über Gott und die Welt. Die Idee zu diesem Stammtisch hat der Bürgermeister von seinem Vorgänger im Amt übernommen, der sie viele Jahre lang mit Erfolg praktiziert hatte.

Als der B beim Stammtisch am 18. August 2019 von einem Journalisten zu fortgeschrittener Stunde auf die Pizzeria des A angesprochen wird, äußert er sich wie folgt: „A muss sich als Pizzabäcker fragen lassen, ob der hygienische Zustand des Restaurants im Pizzaland Italien akzeptiert werden würde.“ Mit dieser Äußerung wird B am nächsten Tag in den Printmedien zitiert.

A ist erbost. Nicht genug, dass er sich ständig mit den Betriebskontrollen herumärgern müsse. Nun werde auch noch „von höchster Stelle“ gegen ihn Stimmung gemacht und seine Berufsehre herabgesetzt. Als A vom Bürgermeister schriftlich die „Rücknahme“ der Äußerung verlangt, antwortet dieser, er werde es „jederzeit wieder ganz genau so sagen“, wenn er auf das Thema angesprochen werde. Mit Schriftsatz vom 4. Oktober 2019 stellt A daraufhin beim Verwaltungsgericht Karlsruhe den Antrag, die Stadt Mannheim zur Unterlassung und zum Widerruf der Äußerung des Bürgermeisters zu verurteilen.

Hat der Antrag Aussicht auf Erfolg?

Abwandlung:

As Klage wird vom Verwaltungsgericht ans Landgericht verwiesen, da es die Streitigkeit für zivilrechtlich hält und das LG für einen zivilrechtlichen Fall dieser Art zuständig wäre. Das LG hingegen meint, der Anspruch sei zu Recht vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltend gemacht worden. Wie ist die Rechtslage?

Bearbeitungshinweis: Die Vorschrift des **§ 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch** ist der Bearbeitung mit folgendem Inhalt zugrunde zu legen:

„Die zuständige Behörde informiert die Öffentlichkeit unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermittels sowie unter Nennung des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt oder behandelt oder in den Verkehr gelangt ist, wenn der durch Tatsachen, im Falle von Proben nach § 39 Absatz 1 Satz 2 auf der Grundlage mindestens zweier unabhängiger Untersuchungen [...], hinreichend begründete Verdacht besteht, dass

1. [...]
2. gegen [...] Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen oder vor Täuschung oder der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen, in nicht nur unerheblichem Ausmaß oder wiederholt verstoßen worden ist und die Verhängung eines Bußgeldes von mindestens dreihundertfünfzig Euro zu erwarten ist.“

Weiterer Auszug aus dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

§ 39 Abs. 1 LFGB: Aufgabe und Maßnahmen der zuständigen Behörden

(1) ¹Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes [...] ist Aufgabe der zuständigen Behörden. ²Dazu haben sie sich durch regelmäßige Überprüfungen und Probennahmen davon zu überzeugen, dass die Vorschriften eingehalten werden.

**Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 178/2002
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze
und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsi-
cherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit**

Artikel 10: Information der Öffentlichkeit

Besteht ein hinreichender Verdacht, dass ein Lebensmittel oder Futtermittel ein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier mit sich bringen kann, so unternehmen die Behörden [...] je nach Art, Schwere und Ausmaß des Risikos geeignete Schritte, um die Öffentlichkeit über die Art des Gesundheitsrisikos aufzuklären; dabei sind möglichst umfassend das Lebensmittel oder Futtermittel oder die Art des Lebensmittels oder Futtermittels, das möglicherweise damit verbundene Risiko und die Maßnahmen anzugeben, die getroffen wurden oder getroffen werden, um dem Risiko vorzubeugen, es zu begrenzen oder auszuschalten.

Lesehinweise:**Zur Vorbereitung:**

Zur öffentlich-/privatrechtlichen Natur von Realakten: *Maurer/Waldhoff*, AllgVwR, § 3 Rn. 31–34.

Zur Allgemeinen Leistungsklage: *Erbguth/Guckelberger*, AllgVerwR, § 23 Rn. 8–17.

Zum öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch: *Erbguth/Guckelberger*, AllgVerwR, § 41 Rn. 17–22.

Zum Folgenbeseitigungsanspruch: *Voßkuhle/Kaiser*, Grundwissen – Öffentliches Recht: Der Folgenbeseitigungsanspruch, JuS 2012, S. 1079–1082 ODER *Maurer/Waldhoff*, AllgVerwR, § 30 Rn. 1–21.

Zur Vertiefung:

Zu den öffentlich-rechtlichen Unterlassungs-/Beseitigungs- und Wiederherstellungsansprüchen (System und Voraussetzungen): *Ossenbühl/Cornils*, Staatshaftungsrecht, 6. Aufl. 2013, S. 351 ff.

Zum öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch: *Köckerbauer/Büllesbach*, Der öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruch, JuS 1991, S. 373; BVerwGE 68, 62 (Geräuschimmissionen durch kirchliches Glockengeläute); VG München, BeckRS 2012, S. 57548 (Lebensmittelrechtlicher Verstoß; Presseauskunft).

Zum Folgenbeseitigungsanspruch: *Fiedler*, Der Folgenbeseitigungsanspruch – die “kleine Münze” des Staatshaftungsrechts?, NVwZ 1986, S. 969; BVerwG, NJW 1972, S. 269 (Grundsatz und Entstehung).

Zu § 40 LFGB: BVerfG, NJW 2018, S. 2109–2114; VGH Baden-Württemberg, BeckRS 2013, S. 46519; *Becker*, Behördliche Informationspflichten und Verfassungsrecht, NVwZ 2018, S. 1032–1034; *Wollenschläger*, Kein „Aus“ für die Verbraucherinformation über Missstände im Lebensmittelsektor aus Luxemburg, EuZW 2013, S. 419 ff.; *Schoch*, Das Gesetz zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation, NVwZ 2012, S. 1497–1504; *Schoch*, Amtliche Publikumsinformation zwischen staatlichem Schutzauftrag und Staatshaftung, NJW 2012, S. 2844–2850.

Fälle: *Böhm/Gaitanides*, Fälle zum allgemeinen Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2007, Fall 18, S. 167 (insb. S. 174 f. zum öffentlich-rechtlichen Widerrufs- und Unterlassungsanspruch); *Böhm/Gaitanides*, aaO, Fall 30, S. 282 ff. (Folgenbeseitigungsanspruch); *Heyen/Collin/Spiecker gen. Döhmann*, 40 Klausuren aus dem Verwaltungsrecht, 11. Aufl. 2017, 2. Klausur, S. 5, 59 ff. (Folgenbeseitigungsanspruch mit Bezügen zur Amtshaftung).